Bericht

des Ausschusses für Gesundheit und Soziales
betreffend eine
Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der zum Zweck der Anpassung ausgewählter Kostenhöchstsätze die Grundversorgungsvereinbarung geändert wird
(Grundversorgungsänderungsvereinbarung)

[L-2013-9659/17-XXIX,
miterledigt Beilage 968/2024]

I. Anlass und Inhalt der Vereinbarung

1. Die zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich abgeschlossene Vereinbarung (Grundversorgungsvereinbarung), LGBl. Nr. 93/2004, beinhaltet im Art. 9 Kostenhöchstsätze für die Erfüllung der Aufgaben der Grundversorgung. Seit Inkrafttreten der Grundversorgungsvereinbarung gemäß Art. 15a B-VG im Jahre 2004 wurden die Kostenhöchstsätze durch Abschluss mehrerer Zusatzvereinbarungen erhöht (LGBl. Nr. 25/2013, LGBl. Nr. 46/2016, LGBl. Nr. 122/2022).

 Mit vorliegender Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern sollen nun - nach entsprechender Beschlussfassung durch die Landesflüchtlingsreferentinnen und -referentenkonferenz - speziell Kostenhöchstsätze im Bereich der vulnerablen hilfs- und schutzbedürftigen Fremden erhöht werden. Weiters wird ein eigener Kostenhöchstsatz für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Fremden im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe (KJH) festgelegt. Es soll damit der Teuerung Rechnung getragen werden und es sollen insbesondere im Bereich der organisierten Unterbringung von vulnerablen Personengruppen ausreichende und bedarfsgerechte Quartierplätze sichergestellt werden. Die Erhöhung erfolgt rückwirkend mit 1. Jänner 2024. Die Anpassung der Kostenhöchstsätze in Artikel 9 der Grundversorgungsvereinbarung erfolgt in den Ziffern 6 bis 7a. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird jedoch Artikel 9 als Ganzes neu erlassen.

2. Die vorliegende Vereinbarung wurde seitens des Landes Oberösterreich vom Landeshauptmann unter dem Vorbehalt der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse unterzeichnet.

 Seitens der gemäß Art. 15a B-VG dafür zuständigen Bundesregierung wurde die Vereinbarung in der Sitzung des Ministerrats am 29. Mai 2024 genehmigt, der Bundesminister für Inneres ermächtigt, die Vereinbarung für den Bund zu unterzeichnen und die Vorlage an den Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 15a B-VG verabschiedet (vgl. MR 100/9, GZ: 2023-0.120.291).

 Der Nationalrat hat den Abschluss der Vereinbarung in seiner Sitzung am 5. Juli 2024 genehmigt, der Bundesrat in seiner Sitzung am 10. Juli 2024 beschlossen, gegen den Beschluss des Nationalrats keinen Einspruch zu erheben (BlgNR 2657, 27. GP).

3. Zur Vereinbarung wurden keine zwischen den Vereinbarungspartnern abgestimmten Erläuterungen für notwendig erachtet. Das von der Bundesregierung erstellte Vorblatt einschließlich der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung des Bundes ist der Vorlage der Bundesregierung an den Nationalrat (BlgNR 2657, 27. GP) angeschlossen und kann über https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/I/2657 abgerufen werden.

II. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Auf der Basis des von der Bundesregierung erstellten Vorblatts einschließlich der der Regierungsvorlage angeschlossenen Wirkungsorientierten Folgenabschätzung ist ausgehend von einer durchschnittlichen Erhöhung des Tarifs für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge um 26 Euro pro Tag (27 %), für die Sonderbetreuung um 12 Euro (25 %) und für die Sonderunterbringung um 29,3 Euro (35 %) insgesamt mit einem Mehraufwand von 15.759.000 Euro (2024) bzw. 16.880.000 Euro (2025 folgende) zu rechnen. Dieser Aufwand ist zu 60 % vom Bund und zu 40 % von den Ländern zu decken, wobei der Länderanteil im Rahmen des Länderausgleichs nach dem Bevölkerungsschlüssel aufgeteilt wird. Anhand der übermittelten Folgeabschätzung für die Länder in Höhe von 5,318 Mio. Euro ist somit für das Land Oberösterreich im Jahr 2024 von anteiligen Kosten in Höhe von ca. 888.106 Euro auszugehen.

III. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen bringen keine unmittelbaren finanziellen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die Vereinbarung regelt ausschließlich Fragen der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern; diese Angelegenheiten sind nicht Gegenstand von Rechtsvorschriften der Europäischen Union, sodass schon aus diesem Grund die Vereinbarkeit der Regelungen der Vereinbarung mit dem Unionsrecht gegeben ist.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VI. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen weisen keine besondere umweltpolitische Relevanz auf.

VII. Genehmigungspflicht

Da der Inhalt der vorliegenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG auf eine mehrjährige Bindung des Landes Oberösterreich in Bezug auf die Verwendung von Finanzmitteln ausgerichtet ist, bedarf sie gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG der Genehmigung durch den Landtag.

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziales beantragt, der Oö. Landtag möge den Abschluss der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der zum Zweck der Anpassung ausgewählter Kostenhöchstsätze die Grundversorgungsvereinbarung geändert wird (Grundversorgungsänderungsvereinbarung), die der Vorlage der Oö. Landesregierung vom 4. November 2024 (Beilage 968/2024, XXIX. Gesetzgebungsperiode) als Subbeilage 1 angeschlossen war, gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG genehmigen.

Linz, am 28. November 2024

Mag. Dr. Elisabeth Manhal
Obfrau

Bgm. Dipl.-Ing. Josef Rathgeb
Berichterstatter